

99088002016000

Grüne Berufe (Fachschulniveau), Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Bereich Land- und Forstwirtschaft beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001451/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088002016000
Leistungsbezeichnung I	Grüne Berufe (Fachschulniveau), Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Bereich Land- und Forstwirtschaft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Grüne Berufe (Fachschulniveau), Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation im Bereich Land- und Forstwirtschaft beantragen
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Sächsisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – SächsBQFG) • Schulordnung Fachschule • Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen • Sächsisches Kostenverzeichnis • § 10 Abs.1 und 2 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG)
Teaser	Wenn Sie im Ausland einen Berufsabschluss oder eine Ausbildung absolviert haben und die Absicht haben, in Deutschland zu arbeiten, so können Sie die Gleichwertigkeit Ihres Berufsabschlusses von der zuständigen Behörde feststellen lassen. Dabei erfolgt die Überprüfung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises hinsichtlich seiner Gleichwertigkeit mit einem landesrechtlich geregelten Berufsabschluss.
Volltext	Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation mit einem landesrechtlich geregelten Abschluss in Berufen der Land- und Forstwirtschaft (Fachschulabschlüsse) Wenn Sie im Ausland einen Berufsabschluss oder eine Ausbildung absolviert haben und die Absicht haben, in

Modul

Sachverhalt

Deutschland zu arbeiten, so können Sie die Gleichwertigkeit Ihres Berufsabschlusses von der zuständigen Behörde feststellen lassen. Dabei erfolgt die Überprüfung eines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises hinsichtlich seiner Gleichwertigkeit mit einem landesrechtlich geregelten Berufsabschluss.

Dieses Recht gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus der Antragsteller. In den Grünen Berufen kann in Deutschland jeder, der über eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitserlaubnis verfügt, auch ohne Anerkennung des Ausbildungsberufes arbeiten.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

• Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie alle nach § 5 Abs. 1 BQFG erforderlichen Unterlagen bei:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis),
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

Die Unterlagen Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien

Modul	Sachverhalt
	vorzulegen. Von den Unterlagen Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.
Voraussetzungen	Sie müssen die Absicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland haben. Weiterhin benötigen Sie eine ausländische Berufsqualifikation für einen der folgenden Berufe • Betriebswirte* für Agrarwirtschaft • Hauswirtschaftliche Betriebsleiter • Techniker für Gartenbau • Techniker für Ökologischen Landbau • Techniker für Garten- und Landschaftsbau • Techniker für Landbau • Wirtschaftler für Gartenbau • Wirtschaftler für Landwirtschaft • Wirtschaftler für Garten- und Landschaftsbau • Wirtschaftler für Hauswirtschaft *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
Kosten	• Verfahrensgebühr: EUR 150,00 - 500,00 (aufwandsabhängig) • gegebenenfalls: Kosten für Auslagen (zum Beispiel für Beglaubigungen, Beurkundungen, Übersetzungen oder Gutachten) • für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz: keine
Verfahrensablauf	Bitte füllen Sie das Formular "Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und Qualifikationen nach dem Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG) – Antrag" aus und senden es unterschrieben mit den Anlagen zur im Formularkopf genannten zuständigen Stelle.
Bearbeitungsdauer	• Eingangsbestätigung des Antrages: Vier Wochen nach Eingang • Bestätigung über Vollständigkeit der

Modul

Sachverhalt

Unterlagen: Vier Wochen nach Eingang des Antrags mit der Eingangsbestätigung • Nachforderung von Unterlagen: Ermessen der Behörde • Entscheidung über Anerkennungsantrag: Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen • Verlängerungsdauer der Entscheidungsfrist: einmal angemessen nach Ermessen der Behörde

Frist

• Antragsfrist: keine • Kostenfreiheit für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz: drei Jahre ab dem Zeitpunkt des ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland • Widerspruch / Klage: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides (Details in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid)

weiterführende Informationen

Hinweise

Elektronische Signatur / Unterschrift – wie kann ich elektronisch unterschreiben?

Um das Unterschriftenerfordernis auch bei elektronischer Antragstellung erfüllen zu können, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nötig. Nur dadurch kann die sichere Identitätsfeststellung des Absenders gewährleistet werden.

Ihr Antrag sowie die notwendigen Erklärungen erfordern Ihre eigenhändige Unterschrift. Ihr Antragsformular muss nach deutschem Recht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, um als unterschrieben zu gelten. Dafür benötigen Sie ein entsprechendes Programm. Elektronische Signaturen können Sie erwerben bei:

- Vertrauensdiensteanbietern (lt. Verzeichnis der Bundesnetzagentur) oder
- der Bundesdruckerei (für Bürger mit neuem Personalausweis/nPA oder elektronischem Aufenthaltstitel)

Nutzen Sie für die Zusendung elektronisch signierter Dokumente zu Ihrem Antrag ausschließlich diesen

Modul	Sachverhalt
	Zugang: poststelle@smul.sachsen.de
Rechtsbehelf	Klage, Näheres im Bescheid
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	